



Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 20. Juni 2007 und für die gewährte Gelegenheit, im Rahmen der Sachverständigen-Anhörung Stellung zur Änderung des Landeswahlgesetzes zu nehmen.

Im Folgenden finden Sie die Antworten von Mehr Demokratie auf die von Landesregierung und Landtagsfraktionen gestellten Fragen.

Einführung Zweitstimme

1. Ist die Einführung einer Zweitstimme in NRW ein richtiger Schritt?

Mehr Demokratie begrüßt den Entschluss der Koalition für das Landesvolk von Nordrhein-Westfalen ein neues Landtagswahlssystem einzuführen¹, empfiehlt aber die Einführung eines modifizierten bayerischen Systems² statt des von der Fachwelt vielfach kritisierten und mit ernsthaften Mängeln versehenen Systems der Bundestagswahl.

¹ Nur noch Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und das Saarland praktizieren auf Landesebene ein Einstimmenwahlrecht. Bedauerlicherweise bildet zudem Nordrhein-Westfalen auch auf kommunaler Ebene mit Berlin und Saarland das Demokratie-Schlusslicht.

² Die Beschreibung des bayerischen Systems findet sich im Anhang. Ein wenig problematisch am bayerischen Wahlsystem ist das „unechte“ Direktmandat. Mehr Demokratie empfiehlt dieses zu streichen und ausschließlich die personalisierte Listenwahl mit einem Mehrstimmen-System zu normieren.

Begründung:

Sinn und Ziel einer Wahlrechtsreform kann nur die Verbesserung der repräsentativen Demokratie sein. Nach welchen Kriterien ist aber ein Wahlrecht als besser als ein anderes zu beurteilen? Die Antwort kann nur lauten: dasjenige Wahlrecht ist besser, welches die repräsentative Demokratie repräsentativer macht.

Die Kerngedanken der repräsentativen Demokratie stellen zum einen der freie, nur seinem Gewissen und dem Recht verpflichtete Abgeordnete und zum anderen die Partizipation wichtiger gesellschaftlicher Strömungen dar. Der erste Gedanke wird besser im System einer Mehrheitswahl umgesetzt, der zweite in dem der Listenwahl (Verhältnisswahl) von politischen Parteien und Wählergruppen.

In scheinbar guter Tradition versucht man in der Bundesrepublik, nicht nur auf Bundesebene beide Prinzipien miteinander zu verbinden. Dabei stellt das System der Wahl zum Deutschen Bundestag kein besonders geeignetes dar.

Die Mängel sind vielfach benannt worden. Die wichtigsten:

- Es werden zwei Klassen von Abgeordneten geschaffen: die in ihren Wahlkreisen unmittelbar gewählten und diejenigen, die über die Reservelisten der Parteien in das Parlament einziehen und damit viel stärker von der Gunst ihrer Partei abhängig sind.
- Das Problem der Verdrängung von für die Parteien wichtigen Listenkandidaten durch Direktkandidaten wird durch das Bundestagswahlrecht nicht aufgehoben.³
- Für kleinere Parteien fällt das Element der unmittelbar gewählten Parlamentarier praktisch aus.

³ Ein Problem, mit dem bekanntlich auch das derzeitige Wahlsystem Nordrhein-Westfalens behaftet ist. So verpasste z.B. die Landtagspräsidentin Regina van Dinter zunächst ihren Einzug in das Landesparlament, da sie das Direktmandat im Wahlkreis Ennepe-Ruhr-Kreis I (Hattingen, Schwelm, Sprockhövel, Wetter) verfehlt hatte. Nur durch den demokratiepolitisch bedenkliche Verzicht des CDU-Abgeordneten Günter Kozlowski auf sein **Direktmandat** konnte sie noch vor der Konstituierung des Landtags über die Landesliste in das Parlament nachrücken.

- Zu beanstanden ist das Aufkommen von Überhangmandaten, da das Splitten von Stimmen auf verschiedene Parteien von zahlreichen Wählerinnen und Wählern praktiziert wird und keineswegs ausgeglichen erfolgt.

Die Lösung dieser Probleme liegt in Systemen der personalisierten Verhältniswahl in Mehrmandatkreisen, wie sie z.B. im Freistaat Bayern und in den Hansestädten Bremen und Hamburg vorgesehen sind.

Für Nordrhein-Westfalen käme z.B. das Wahlrecht des Freistaats Bayern in Frage. Hier erhält jeder Wähler zwei Stimmen. Mit der ersten Stimme wählt er wie derzeit in Nordrhein-Westfalen einen Direktkandidaten. Diese Stimme wird zugleich dem Proporz der Partei des Kandidaten zugerechnet.⁴ Mit der zweiten Stimme wählt er mit einem Kreuz aus einer Wahlkreisliste aus. Auf diese Weise bestimmen im Freistaat die Wählerinnen und Wähler die Listenplätze der Bewerberinnen und Bewerber. Die aus den (offenen) Reservelisten gewählten Politiker sind so auf ähnliche Weise unmittelbar legitimiert wie die Direktkandidaten. Das Problem der Überhangmandate entfällt.

2. Welche Entwicklungen sind in anderen Bundesländern, die über eine Zweitstimme verfügen, und auf Bundesebene in Bezug auf Stimmensplitting, Einflussfaktoren und Kenntnis des Wahlsystems festzustellen?

In der Literatur ist von den oben aufgeführten Themen das Thema Stimmensplitting am besten untersucht worden, da hier umfangreiches Datenmaterial vorliegt. Stimmensplitting praktizieren zwischen 12 und 20 Prozent der Wählerinnen und Wähler (In Nordrhein-Westfalen zu den Bundestagswahlen 1998 14 Prozent und 2002 16,8 Prozent⁵) Diejenigen, die ihre Stimmen splitten, verfolgen damit z. T. strategische Ziele – einem kleineren potenziellen Koalitionspartner soll über die Fünfprozenthürde geholfen werden – oder sie geben einfach ihrer persönlichen Präferenz für einen Direktkandidaten Ausdruck, der nicht ihrer allgemeinen Parteienpräferenz entspricht. Das Splitten nimmt mit zunehmendem Bildungsgrad zu.⁶

⁴ Man könnte das bayerische System durch die Abschaffung des „unechten“ Direktkandidaten, der nicht gewählt ist, wenn seine Partei nicht die Fünf-Prozent-Hürde erreicht, bereinigen.

⁵ S. 32, „Stimmensplitting – Kalkuliertes Wahlverhalten unter den Bedingungen der Ignoranz“, Joachim Behnke u.a., Bamberger Beiträge zur Politikwissenschaft, Bamberg 2004

⁶ ebd.

Offensichtlich wenig untersucht ist die tatsächliche Vertrautheit der Deutschen mit ihrem Bundestagswahlssystem. Das ist umso bedauerlicher, als die Verständlichkeit, Bekanntheit und vor allem Akzeptanz eines Wahlsystems in einer Demokratie von großer Bedeutung ist. Vielfach wird vermutet, dass die Wählerinnen und Wähler regelmäßig die Bedeutung von Erst- und Zweitstimme verwechseln. Allerdings käme ein Austausch der Nummerierung als Lösung des Problems nur in einer konzertierten Aktion in der ganzen Republik in Frage.

Der Vorteil des bayerischen Systems liegt auch hier klar auf der Hand: Sowohl die „erste“ als auch die „zweite“ Stimmen stellen Proporzstimmen dar. Damit kann kein Wähler den Fehler begehen, in der „ersten“ Stimme, die wichtigere zu sehen. Das Problem, dass die Direktkandidaten wichtige Listenkandidaten, die die Partei nicht mit einem „sicheren Wahlkreis“ versorgen konnte, herausdrängen, nimmt ab.

Es ist auch zu vermuten, dass die Wählerinnen und Wähler auch in Nordrhein-Westfalen die im Freistaat praktizierte offene Listenwahl der geschlossenen Listenwahl überwiegend vorziehen. Diesem legitimen Wunsch und Interesse der Wählerinnen und Wähler sollte man entgegen kommen.

Mehr Demokratie schlägt dringend die Erstellung einer empirischen Studie zur Bekanntheit, Verständlichkeit und Akzeptanz des Bundestagswahlsystems vor. Das Argument, das Bundestagswahlssystem werde ja schon praktiziert und von den Bürgern akzeptiert, ist zu bequem und in der Frage von offenen oder geschlossenen Bewerberlisten mit großer Wahrscheinlichkeit nicht richtig.

3. Welche Auswirkungen hätte die Einführung einer Zweitstimme in NRW?

Die Wählerinnen und Wähler werden die Möglichkeit des Stimmensplittings sicherlich zu dem bekannten Anteil von bis zu 20 Prozent nutzen. Kleinere Parteien können wie auch auf Bundesebene Leihstimmen-Kampagnen durchführen. Allerdings zeigt der Vergleich der Wahlergebnisse mit einem Zweistimmensystem auf Bundes- und Landesebene, dass eine größere Zersplitterung der Parteienlandschaft aufgrund der

Fünf-Prozent-Hürde nicht zu befürchten ist.

II. Wahlsystem

4. Ist die Umstellung auf das Divisor-Verfahren nach Saint-Lague ein richtiger Schritt?

Der Bundeswahlleiter kommt in einer Studie vom 4. Januar 1999 zu dem Fazit, dass das Verfahren nach Sainte-Laguë dem Verfahren nach Hare/Niemeyer (wegen dessen Paradoxien) und dem Verfahren nach D'Hondt vorzuziehen ist. Allerdings ist die Wahrscheinlichkeit der Abweichung vom Verfahren nach Hare/Niemeyer sehr gering. Eine Abweichung der Sitzzuteilungen der vergangenen Landtagswahlen in Nordrhein-Westfalen scheint es nicht gegeben zu haben.

5. Sind bei der Formulierung der Ausgleichmandateregelung Probleme zu erwarten?

Nein.⁷

6. Wie ist die Ersatzbewerberregelung zu beurteilen?

Sie ist ausgewogen und vernünftig.

⁷ Beim bayerischen Wahlsystem könnte man zumindest bzgl. der Überhangmandate auf Ausgleichsregelungen verzichten.

III. Wahlrecht mit 16

7. Sollte das Wahlalter auf 16 Jahre abgesenkt werden?

Die Frage, ob das Wahlalter auf 16 Jahre (oder auch darunter) gesenkt werden sollte, ist in den Reihen von Mehr Demokratie umstritten. Nach Auffassung des Autors ist dieser Schritt sicher nicht der wichtigste, um Jugendliche für politische Fragen zu interessieren oder gar zu begeistern. Er stimmt aber dem Vorschlag zu, das Wahlalter auf 16 Jahre herab zu setzen.

8. Welche Erfahrungen und Erkenntnisse liegen in NRW und anderen Bundesländern mit der Herabsetzung des Wahlalters bei Kommunalwahlen auf 16 Jahren vor?

Eigenständige Studien liegen dem Verein Mehr Demokratie nicht vor.

9. War dabei festzustellen, dass Jugendliche sich bei ihrer Wahlentscheidung im Vergleich zu anderen Altersgruppen verstärkt beeinflussen ließen oder zu radikalerem Wahlverhalten neigten?

Eigenständige Studien liegen dem Verein Mehr Demokratie nicht vor. Nach der Shell-Studie 2006 sind Jugendliche oft schlicht (noch nicht) – auch nicht von ihren Eltern – für Politik zu interessieren.

Interessant die Zusammenfassung der politischen Haltung der Jugend in der aktuellen Shell-Studie 2006:

„Differenziert man die Jugendlichen nach ihren Einstellungen zu Demokratie und Politik, so lassen sich auch diesmal wieder vier Typen abgrenzen. Knapp ein Viertel, und mit 24 Prozent damit etwas mehr als bei der letzten Shell Studie von 2002, gehören zu den »mitwirkungsbezogenen« Jugendlichen, die in ihrer Grundhaltung im weiteren Sinne als

»politisiert« bezeichnet werden können. Sie orientieren sich eng an den Normen der Demokratie und stehen für Mitbestimmung und Engagement.

Das Gegenstück hierzu bilden mit 28 Prozent, und damit ebenfalls mit einem etwas höheren Anteil als 2002, die »politik-kritischen« Jugendlichen. Sie weisen die größte Distanz zur Politik auf und charakterisieren sich selber am stärksten als »politikverdrossen«. Parteipolitik wird von ihnen weitgehend abgelehnt. Auch diese Jugendlichen orientieren sich an den Grundwerten der Demokratie und weisen trotz ihrer Unzufriedenheit eine hohe Akzeptanz gegenüber unserem gesellschaftlichen System auf.

Weitere 28 Prozent, in diesem Fall etwas weniger als 2002, gehören zu den »politisch desinteressierten« Jugendlichen. Sie reklamieren für sich so gut wie gar kein Interesse an Politik und schreiben sich die geringste politische Kompetenz zu. Überproportional häufig handelt es sich um jüngere »Kids«, die in der Regel die Haupt- oder Realschule oder aber zum Teil auch die gymnasiale Mittelstufe besuchen. Sie sind im Zuge ihres individuellen Reifungsprozesses noch vorrangig mit sich selber und weniger mit der Gesellschaft im Ganzen beschäftigt und von daher in ihrer Meinung auch noch nicht festgelegt.

19 Prozent der Jugendlichen, und damit ebenfalls weniger als 2002, können schließlich als im weitesten Sinne »ordnungsorientiert« bezeichnet werden. Die Gruppe ist relativ inhomogen. Zwar bekennt sich auch diese Gruppe mehrheitlich zur Demokratie. Sie hat jedoch ein etwas weniger ausgeprägtes Verhältnis zu den demokratischen Freiheiten, etwa zum Recht auf Opposition und zur Meinungsfreiheit. Ihnen kommt es vermehrt darauf an, dass politische Angelegenheiten straff und ohne große Debatten geregelt werden.

Alles in allem stellt Politik für die Mehrheit der Jugendlichen heute keinen eindeutigen Bezugspunkt mehr dar, an dem man sich orientiert, persönliche Identität gewinnt oder sich auch selber darstellen kann. »Politisch sein« ist heute nicht unmittelbar »in«. Dies sollte jedoch nicht damit gleichgesetzt werden, dass die Jugendlichen keine eigenen Interessen hätten, für deren Verwirklichung sie sich dann ggf. auch einsetzen.“

10. Unterscheiden sich die verschiedenen Altersgruppen in der Wahrnehmung und Beurteilung von Wahlthemen?

Eigenständige Studien liegen dem Verein Mehr Demokratie nicht vor.

Im Übrigen wird auf die mündliche Stellungnahme verwiesen. Darüber hinaus steht Herr Daniel Schily (Tel.: 02203 - 5928-68, daniel.schily@mehr-demokratie.de) für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Daniel Schily

Geschäftsführer

Mehr Demokratie e.V. NRW

Anhang

Wahlsystem des Freistaates Bayern

Personalisierte Verhältniswahl mit offenen Listen.

Besonderheiten

- Mit der Zweitstimme kann der Wähler direkt einen Bewerber auf der Liste einer Partei ankreuzen.
- Erst- und Zweitstimme werden zur Ermittlung der Sitzverteilung auf die Parteien zusammengezählt.
- Kein landesweiter Verhältnisausgleich.
- Der bayerische Verfassungsgerichtshof hat die Anwendung des d'Hondtschen Höchstzahlverfahrens unter dem geltenden Landeswahlrecht (getrennte Sitzverteilung in den sieben Regierungsbezirken) für verfassungswidrig erklärt.
- Siegreiche Stimmkreiskandidaten, deren Partei nicht die Sperrklausel überwunden hat, verlieren ihr Mandat.

Abgeordnetenzahl

Der Landtag besteht seit 2003 aus mindestens **180 Sitzen** (vorher 204). Davon werden 92 (vorher 104) Mandate in Einpersonenwahlkreisen nach relativer Mehrheitswahl und die restlichen über **offene Listen** vergeben.

Wahlperiode

Die Legislaturperiode beträgt seit der Landtagswahl 1998 **fünf Jahre**. Bis dahin wurde der Landtag für jeweils vier Jahre gewählt.

Aktives und passives Wahlrecht

Aktiv wahlberechtigt ist jeder Deutsche, der das **18. Lebensjahr** vollendet hat und seit mindestens drei Monaten seinen (Haupt-)Wohnsitz in Bayern hat. Auch das Wählbarkeitsalter liegt seit 2004 bei **18 Jahren**.

Wahlgebietseinteilung

Das Wahlgebiet ist in **sieben Wahlkreise**, die mit den Regierungsbezirken identisch sind, eingeteilt. Die Wahlkreise bilden eine wahltechnische Einheit, eine Verrechnung über den Wahlkreis hinaus findet – mit Ausnahme der Mehrheitsklausel (s. u.) – nicht statt. Im gleichen Verhältnis wie die Einwohnerzahlen der Wahlkreise zueinander verhalten, erfolgt die Verteilung der 180 Sitze an die Wahlkreise. In gleicher Weise werden die **92 Stimmkreise** auf die Wahlkreise verteilt:

Wahlkreis	Abgeordnete gesamt	im Stimmkreis	auf Wahlkreisliste
Oberbayern	57	29	28
Niederbayern	18	9	9
Oberpfalz	17	9	8
Oberfranken	17	9	8
Mittelfranken	25	13	12
Unterfranken	20	10	10
Schwaben	26	13	13
Bayern insgesamt	180	92	88

Die Einwohnerzahl eines Stimmkreises soll von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Stimmkreise im jeweiligen Wahlkreis nicht um mehr als 15 v. H. nach oben oder unten abweichen; beträgt die Abweichung mehr als 25 v. H. ist eine Neuabgrenzung vorzunehmen.

Stimmzahl

Jeder Stimmkreisbewerber einer Partei muss auch auf der Wahlkreisliste dieser Partei aufgeführt sein. Allerdings kann der Stimmkreisbewerber im eigenen Stimmkreis auf der Wahlkreisliste nicht gewählt werden. Darüber hinaus kann die Wahlkreisliste einer Partei Kandidaten enthalten, die unmittelbar von der Wahlkreisdelegiertenkonferenz der Partei aufgestellt sind. Die Listenbewerber sind auf dem Stimmzettel in der von der Wahlkreisdelegiertenkonferenz festgelegten Reihenfolge aufgeführt.

Analog zu diesen Bewerbungsformen hat der Wähler **zwei Stimmen**: Mit der Erststimme wählt er einen Stimmkreiskandidaten, mit der Zweitstimme einen Kandidaten der Wahlkreisliste einer Partei.

Er kann seine Zweitstimme aber auch einer Wahlkreisliste ohne besondere Kennzeichnung eines Bewerbers geben. Ein gesondertes Feld auf dem Stimmzettel ist hierfür jedoch nicht vorgesehen. Wer diese Form der Stimmabgabe dennoch nutzen will, sollte sein Kreuz in der Kopfleiste der gewünschten Wahlkreisliste machen oder mehrere Bewerber einer Wahlkreisliste ankreuzen.

Sperrklausel

In Bayern musste eine Partei bis einschließlich 1970 in einem Wahlkreis mindestens zehn Prozent der abgegebenen Stimmen erhalten, um in den Landtag einziehen zu können. Erst seit 1974 gilt eine landesweite **Fünf-Prozent-Hürde**, d. h., Wahlvorschläge bleiben unberücksichtigt, wenn auf sie nicht wenigstens fünf Prozent der im gesamten Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen entfallen sind. Auch siegreiche Stimmkandidaten einer an der Sperrklausel gescheiterten Partei erhalten kein Mandat. Das Stimmkreismandat geht stattdessen an den Kandidaten mit den zweitmeisten Erststimmen. Eine Grundmandatsklausel gibt es nicht.

Sitzzuteilungsverfahren

Bis einschließlich der Landtagswahl 1990 wurden die Mandate nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt. Am 19. Mai 1992 wurde dies jedoch vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof für verfassungswidrig erklärt. Das Gericht begründete sein Urteil damit, dass das Verfahren d'Hondt die großen Parteien begünstigt. Da die Mandate an die Parteien in den sieben Wahlkreisen getrennt verteilt werden, wird diese Begünstigung der großen Parteien versiebenfacht, so dass eine landesweit proporzmäßige Sitzverteilung nicht mehr gewährleistet ist. Tatsächlich hatte beispielsweise 1990 die FDP bei einem Stimmenanteil von 5,2 Prozent nur 3,4 Prozent der Mandate erhalten. Seit 1994 erfolgt die Sitzverteilung daher nach dem Verfahren **Hare/Niemeyer**, das sich hinsichtlich der Größe der Parteien neutral verhält.

Sitzverteilung

In jedem Wahlkreis werden die für die Stimmkreisbewerber der Parteien und die Listen der Parteien abgegebenen Stimmen – sowohl die Stimmen für einen Bewerber der Liste wie für die Liste insgesamt – zusammengezählt. Diese Summen dienen dann der verhältnismäßigen Vergabe der Sitze nach Hare/Niemeyer an die Parteien. Damit steht fest, wie viele Sitze jede Partei aus dem Reservoir des Wahlkreises zu beanspruchen hat.

In den Stimmkreisen sind die Bewerber mit den meisten Stimmen gewählt. Sollte die Partei eines erfolgreichen Bewerbers an der Fünf-Prozent-Hürde gescheitert sein, so fällt das Mandat an den Stimmkreisbewerber mit der zweithöchsten Stimmenzahl.⁸

Die Zahl der aus der Wahlkreisliste einer Partei zu vergebenden Sitze wird um die Zahl der direkt errungenen Sitze ihrer Bewerber vermindert. Der sich nunmehr ergebende Rest wird an die Bewerber der Liste – bei Nichtberücksichtigung bereits in den Stimmkreisen erfolgreicher Bewerber – nach Maßgabe der von ihnen erreichten Stimmen verteilt. Dabei werden die Stimmen die ein Bewerber im Stimmkreis **und** auf der Liste erhalten hat, herangezogen. Im Allgemeinen genießen also Personen, die als Stimmkreis- und damit notwendig auch als Wahlkreisbewerber bei der Wahl antreten, einen Vorteil gegenüber Bewerbern, die nur auf der Liste kandidieren; dies nicht aus wahltechnischen Gründen – jeder Bewerber kann ja nur maximal eine der beiden Stimmen eines Wählers erhalten -, sondern auch dadurch, dass der Wähler zumeist beide Stimmen nach seiner Parteipräferenz vergibt. Für die Erststimme ist der Kandidat aber dem Wähler fest vorgegeben; mit seiner Zweitstimme kann der Wähler jedoch unter mehreren Bewerbern einer Liste auswählen, was zu einem Vorteil für die Stimmkreisbewerber führt.

Erhält hiernach eine Partei, auf die mehr als die Hälfte aller zu berücksichtigenden Stimmen im Lande entfallen sind, nicht auch landesweit mehr als die Hälfte der zu vergebenden Mandate, so werden dieser Partei so viele weitere Sitze zugeteilt, dass sie die Mehrheit der Sitze hat. Diese Sitze gehen an die noch nicht gewählten Wahlkreisbewerber mit den landesweit meisten Stimmen.

Überhang- und Ausgleichsmandate

Gewinnt eine Partei in den Stimmkreisen mehr Mandate als ihr nach dem Verhältnisausgleich auf Wahlkreisebene zustehen, so verbleiben diese Sitze der Partei. Die übrigen Parteien erhalten Ausgleichsmandate. Dazu wird die Zahl

⁸ Daher nennt man die bayerischen Direktmandate auch „unechte“ Direktmandate. Letztlich wird beim bayerischen Direktmandat lediglich ein Kandidat einer Parteiliste in einem Stimmkreis aus der Wahlkreisliste gesondert hervor gehoben. Die Stimmen, die er erhält, zählen sowohl für seinen Listenplatz als auch für seine Direktkandidatur. Auf diese Umständlichkeit könnte man getrost verzichten.

der im Wahlkreis zu vergebenden Mandate solange um eins erhöht, bis die Verteilung nach Hare/Niemeyer im Wahlkreis keinen Überhang mehr ergibt.

STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL AM _____

A. Erststimme für die Wahl eines oder einer Stimmkreisabgeordneten

Sie haben 1 Stimme

Wahlkreis Oberbayern
Stimmkreis Dachau **112**

Wahlkreisvorschlag Nr. 1 A-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 2 B-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 3 C-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 4 D-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 5 E-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 6 F-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 7 G-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 8 H-Partei
103 Dr. Müller Ingrid Rechtsanwältin Dachau	202 Groß Anton Schlosser Karlsfeld	303 Steiner Max, Dipl.-Vw. Bauunternehmer Dachau	404 Keller Maria Kfm. Angest. Weichs	501 Staudinger Franz Oberlehrer a. D. Odelzhausen	603 Wolf Adam Vertreter Sulzemoos	701 Graf Eva Hausfrau Markt Indersdorf	802 Habert Paul Selbst. Schreiner Altomünster
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL AM _____

Anlage 14
(zu § 36 Abs. 2)

B. Zweitstimme für die Wahl eines oder einer Wahlkreisabgeordneten

(Erläuterung: Die fehlende Ordnungsnummer betrifft den Stimmkreisbewerber/die Stimmkreisbewerberin. Er/Sie wird nicht auf diesem Stimmzettel, sondern auf dem Stimmzettel A zur Wahl gestellt!)

Wahlkreis Oberbayern
Stimmkreis Dachau **112**

Sie haben 1 Stimme

Wahlkreisvorschlag Nr. 1	Wahlkreisvorschlag Nr. 2	Wahlkreisvorschlag Nr. 3	Wahlkreisvorschlag Nr. 4	Wahlkreisvorschlag Nr. 5	Wahlkreisvorschlag Nr. 6	Wahlkreisvorschlag Nr. 7	Wahlkreisvorschlag Nr. 8
A-Partei	B-Partei	C-Partei	D-Partei	E-Partei	F-Partei	G-Partei	H-Partei
101 <input type="radio"/> Kaufmann Karl Dipl.-Vw. Prokurist München	201 <input type="radio"/> Dr. Hofmann Karin Landtags- abgeordnete München	301 <input type="radio"/> Gruber August Landwirt Mesbach	401 <input type="radio"/> Wiesner Max Rechtsanwalt Dachau	502 <input type="radio"/> Altmann Anne-Marie Psychologin München	601 <input type="radio"/> Wallner Josef Dipl.-Biologe Schongau	702 <input type="radio"/> Leicht Grete Studentin München	801 <input type="radio"/> Ederer Gottlieb Dipl.-Ing., Bauarat Erding
102 <input type="radio"/> Schwalger Maria Hausfrau Garching	203 <input type="radio"/> Strobl Anton Journalist, MfL München	302 <input type="radio"/> Fuchs Heinrich Behördenangest. Freising	402 <input type="radio"/> Beim Martina Regierungs- inspektorin Weilheim	503 <input type="radio"/> Kolmann Franz Buchhalter Rosenheim	602 <input type="radio"/> Hammer Doris Lehrerin München	703 <input type="radio"/> Fischer Kurt Selbst.Maler- meister Freising	803 <input type="radio"/> Dr. Peters Willi Notar Bad Reichenhall
104 <input type="radio"/> Lang Fritz Dipl.-Kfm. Selbst. Kaufmann München	204 <input type="radio"/> Ganser Franz Augen- optikermeister Mesbach	304 <input type="radio"/> Mühlbauer Pauline Sekretärin Murnau	403 <input type="radio"/> Dr. Greiner Ernst Tierarzt München	504 <input type="radio"/> Rößler Inge EDV-Kauffrau München	604 <input type="radio"/> Brendl Johann Landmaschinen- Händler Au l.d. Hallertau	704 <input type="radio"/> Bahner Margret Landwirtin Mauern	804 <input type="radio"/> Brandt Nikola Handels- fachwirtin Puchheim
105 <input type="radio"/> Dr. Waldemann Franziska Fachärztin München	205 <input type="radio"/> Buchner Martha Kraftfahrerin München	305 <input type="radio"/> Memmel Kurt Dipl.-Ing. Architekt Herraching	405 <input type="radio"/> Brandl Michaela Baukauffrau Ingolstadt	505 <input type="radio"/> Stumpf Rosa Lehrerin Fürstenfeldbruck	605 <input type="radio"/> Buhl Max Dipl.-Ing. Landwirtschaftsrat Glött	705 <input type="radio"/> Feindt Jürgen Soldat Altdorf	usw.
106 <input type="radio"/> Hauser Leonhard Landwirt Teising	206 <input type="radio"/> Fliser Beate Exportkauffrau Fürstenfeldbruck	306 <input type="radio"/> Meier Claudia Redakteurin Rosenheim	406 <input type="radio"/> Wimmer Paul Führungsmann Ingolstadt	506 <input type="radio"/> Birnbaum Romeo Planer Traunstein	606 <input type="radio"/> Kraus Johanna Steuerinspektorin München	706 <input type="radio"/> Grassl Alfons akad. Bildhauer Pfaffenhofen a.d. Inn	usw.
157 <input type="radio"/> Dr. Stangl Inge Oberstudienrätin Stamberg	257 <input type="radio"/> Müller Peter Geschäftsführer Feldafing	357 <input type="radio"/> Kleber Max Fach- oberreiner Eichstätt	457 <input type="radio"/> Dr. Anger Uta Chemikerin Gräfelfing	557 <input type="radio"/> Manstein Alfred Graveur Dachau	657 <input type="radio"/> Hoffmann Heinz Käsefabrikant Rott a. Inn	757 <input type="radio"/> Mondschein Carmen Glasermeisterin Mittelsweid	usw.
158 <input type="radio"/> Liebig Paul Scheinemeister Grasbrunn	258 <input type="radio"/> Palm Otto Antmann a.D. München	358 <input type="radio"/> Riese Hans Revisor Erding	458 <input type="radio"/> Hempel Lorenz Verwaltungs- angest. Rosenheim	558 <input type="radio"/> Remmel Anneliese Journalistin Troisdorf	658 <input type="radio"/> Springer Adam Hoteller Bad Abbding	758 <input type="radio"/> Deimel Christine med.-techn. Assistentin Bad Tölz	usw.